

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278), folgende Satzung:

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Erlangen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Werkstätten innerhalb der Ständigen Wache,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung und andere Ausbildungsleistungen der Feuerwehr Erlangen,
5. sonstige Leistungen, wie z.B. brandschutztechnische Beratungen im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) der Stadt Erlangen vom 04. November 2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft.

## **Anlage zur Satzung**

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,00 €
--	--------

##### **1.1 Fahrzeuge**

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl.	4,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl.	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	3,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl.	2,50 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,60 €
Drehleiter (DL)	4,80 €
Vorausrüstwagen (VRW)	2,30 €
Rüstwagen (RW)	8,30 €
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	4,40 €
Kleinalarmfahrzeug	1,50 €
Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon-P)	6,00 €
Wechselladerfahrzeug	10,10 €
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweckfahrzeug/Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW / Kombi	1,00 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in den angeführten Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung / Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/auf der Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:

Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	50,00 €
---	---------

### 2.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl.	112,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl.	91,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	94,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl.	60,80 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	166,00 €
Drehleiter (DL)	159,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	60,20 €
Rüstwagen (RW)	164,90 €
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	36,70 €
Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	29,50 €
Wechseladerfahrzeug (inkl. Kran)	110,50 €
Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon – P)	62,90 €
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW / Kombi	37,90 €

## 2.2 Wasserfahrzeuge

Mehrzweckboot (MZB)	60,20 €
Schlauchboot (RTB 1)	35,80 €
Arbeitsboot (A-Boot)	39,00 €

## 2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00 €
Geräteanhänger	30,00 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	28,00 €
Ölschaden-Mopmatic	30,00 €
Ölsperre	10,00 €
Schaum-Wasserwerfer	10,00 €

## 2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, etc.)	41,60 €
Atenschutz/Strahlenschutz	81,30 €
Sonderlöschmittel	78,90 €
Gefahrgut	124,80 €

## 3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden verrechnet für:

### 3.1 Ausrüstung pro Tag und Einheit

Atenschutzrüstung bestehend aus:

Atenschutzmaske, Pressluftatmer, Lungenautomat	35,00 €
--	---------

### 3.2 Geräte pro Stunde

Tragkraftspritze, Lenzpumpe	59,10 €
Hochwasserschutzpumpe	37,90 €
Stromerzeuger	23,80 €
Kettensäge	25,70 €
Beleuchtungssatz „Scheinwerfer“	9,80 €
Beleuchtungssatz „Powermoon“	28,10 €
Wassergutsauger	19,80 €
Tauchpumpe	18,30 €
Faltzelt	19,80 €
Fluggerät Multikopter	50,00 €

### 3.3 Kleinteile und Material pro Tag

Verteilerstück	7,00 €
A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00 €
Strahlrohr	4,00 €
Übergangsstück	4,00 €
Mehrzweckleine, Feuerwehrleine	2,00 €
Feuerlöscher	10,00 €
Schlauchbrücke	3,00 €
Überfass	10,00 €
Sandsack, gefüllt je Sandsack	2,20 €

## 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (2. Qualifikationsebene) bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z)	55,00 €
--	---------

Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes  
(3. Qualifikationsebene/ A10-A13) 65,00 €

#### **4.2 Ehrenamtliches Personal / Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird

folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### **4.3 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **4.4 Taucher**

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **4.5 Beratung und Auskünfte**

Brandschutztechnische Gutachten, sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:

Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden  
Brand- und Gefahrenschutzes 65,00 €

Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern 1. und 2. dieser Anlage.

## 5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten verrechnet:

Arbeiten die nicht gesondert aufgeführt sind je Stunde	55,00 €
--	---------

### 5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten

Hydraulischer Spreizer pro Gerät	60,00 €
Hydraulisches Schneidgerät pro Gerät	60,00 €
Hydraulischer Rettungszyylinder pro Gerät	60,00 €

### 5.2 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren Sicherheitshauptprüfung (SHP) pro Sprungpolster	225,00 €
--	----------

### 5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)

Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz	85,00 €
Jeweils zwei Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme einschließlich des zum Betrieb dieser zwei Hebekissen notwendigen Zubehörs	85,00 €

### 5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

#### a) Pressluftflaschen

Befüllen pro Flasche	10,00 €
Ventile Instandsetzen pro Ventil	17,50 €
TÜV-Abgabe, einmalig pro Auftrag	17,50 €

#### b) Lungenautomat

Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	9,00 €
Membrane/n ersetzen, Instandsetzen und prüfen; 3-jährig pro Gerät	17,50 €



**c) Atemschutzmasken**

Reinigen, prüfen und Instandsetzen;  
1/2-jährige und 2-jährige Prüfung pro Maske 17,50 €

**d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat**

Reinigen, prüfen und 1/2-jährige Prüfung pro Gerät 17,50 €  
6-jährige Prüfung pro Gerät 35,00 €

**e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)**

Reinigen und prüfen pro Anzug 82,50 €  
Reinigen, desinfizieren und prüfen pro Anzug 185,00 €

**5.5 Leistungen der Schlauch-/Feuerlöscherwerkstatt**

**a) Reinigen und Prüfen eines:**

A, B, C und D – Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch 13,00 €

**b) Reparaturen:**

Einbinden eines Schlauches pro Schlauch 11,00 €  
Wechseln eines Knaggenteiles pro Knaggenteil 5,00 €  
Wechseln einer Kupplung pro Kupplung 5,00 €  
Wechseln einer Dichtung pro Dichtung 5,00 €  
Vulkanisierung für gummierte Schläuche je Fleck 18,00 €  
Vulkanisierung für kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck 14,00 €

**c) Feuerlöscher (nur städtische Dienststellen)**

Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand

Prüfen, Instandsetzen und befüllen pro Löscher 15,00 €

### 5.6 Leistungen der Kleiderkammer

Überhose waschen, trocknen, imprägnieren	8,30 €
Überjacke waschen trocknen, imprägnieren	6,10 €
Handschuhe waschen pro Paar	3,60 €
Desinfektion: Überjacke / Überhose / Paar Handschuhe je	1,00 €

### 5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen

Gerätesatz Absturzsicherung je Gerätesatz	170,00 €
---	----------

### 6. Sonstiges

Es werden folgende Pauschalen verrechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15 min:

Löschzug (ELW, 2 (H)LF, 1 DLK)	308,90 €
Halb-Zug (ELW, 1 (H)LF, 1 DLK)	224,10 €
Türöffnung (ohne Zylinder)	110,00 €
Entfernen von Wespen / Schadinsekten	145,00 €
Einfangen von Bienen	kostenfrei
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil (gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten), je Teilnehmer	20,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischen Teil (gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten), je Teilnehmer	20,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und prak- tischem Teil (Handhabung von Feuerlöschern und Löschdecken), je Teilnehmer	40,00 €
Überwachungstätigkeiten an der Feuermeldeanlage und Wartungsauf- wand an den Feuerwehrschlüssel-Depots (FSD) laut TAB; je Anschluss jährlich	100,00 €
Atemschutzübungsstrecke (pro Person)	10,00 €
Unterrichtsraum (pro Stunde)	10,00 €